

FLOHMARKTORDNUNG TAG DER JUGEND

Der Flohmarkt am Tag der Jugend wird vom Stadtjugendring Geislingen e.V. (SJR) für Geislinger Schüler, Kinder und Jugendliche veranstaltet.

§1

Der Pausenhof des Helfensteingymnasiums und der Hallenbad - Vorplatz ist ausschließlich für Info- und Verkaufsstände der SJR-Verbände reserviert. Auf der noch freien Fläche können Geislinger Kinder und Jugendliche ihre Flohmarktwaren anbieten. Bitte unbedingt die Zufahrt zur Bühne freilassen! Den Halte- und Parkverboten sind Folge zu leisten.

§2

Der Flohmarkt findet am Sonntag des Tag der Jugend in der Zeit von **6:00 bis 14:00 Uhr** statt. Auf dem Gelände des Bolzplatzes lediglich von **6:00 bis 12:00 Uhr**. Nach Ablauf dieser Zeiten behält sich der SJR vor den Platz für sich zu beanspruchen um das Programm des Tag der Jugend durchführen zu können.

§3

Auf dem Flohmarkt können folgende Artikel verkauft werden :

- Antiquitäten außer Militaria und Gegenstände aus der NS-Zeit
- Second-Hand-Kleidungsstücke, -Spielzeug, -Geschirr
- Gebrauchte Bücher und Schallplatten
- Selbstgebasteltes

§4

Gewerbliche Händler bekommen möglichst nach Voranmeldung Plätze im Bereich der Parkstrasse zugewiesen. Gewerbliche Händler dürfen nur auf der Parkstraße Ihre Stände aufbauen und können durch Ausübung des Hausrechts jederzeit vom SJR dorthin verwiesen werden.

Anmeldungen beim Stadtjugendring Geislingen, Tel.: 07331/61360, Fax: 07331/66045, Email: marktmeister@tagderjugend.de

§5

Damit es ein Flohmarkt für Kinder und Jugendliche ist und bleibt, dürfen auf dem Flohmarkt nur Kinder und Jugendliche ihre Waren anbieten, die dies im Zweifelsfalle mit einem Schüler oder Studentenausweis belegen können. Bei Streitfragen entscheidet der Marktmeister.

§5a

Erwachsene ohne anwesende Kinder- und Jugendliche aus Geislingen zahlen den Tarif des SJR für gewerbliche Anbieter.

§5b

Falls die angebotenen Waren den Verdacht erwecken, gewerblichen Ursprungs zu sein, wird der geltende Tarif für gewerbliche Anbieter gültig. Der Anbieter hat daraufhin seinen Standplatz zu räumen. Alternativ kann ein Platz in der Parkstrasse eingenommen werden.

§6

Bei nichtgewerblichen Anbietern ist die Standgröße auf eine Breite von max. 2 m und eine max. Tiefe von 1,5 m begrenzt. Sollte diese Standgröße auf dem Boden überschritten werden wird eine Standgebühr für jeden überschrittenen Meter erhoben:

5,-€/angef. Meter, auf dem Boden

8,-€/angef. Meter, generell bei Tischen; Tische müssen grundsätzlich nach Tarif bezahlt werden. Max. Tiefe: 1,5 m

15,-€/angef. Meter für gewerbliche Anbieter

§7

Lebensmittel, Getränke und Genußmittel aller Art dürfen auf dem gesamten Gelände nur von Mitgliedsverbänden des SJR angeboten werden.

§8

Die Anweisungen der SJR-Ordner sind zu befolgen. Der SJR hat das Hausrecht und kann bei Nichtbeachtung der Marktordnung, Nichtbezahlen von Standgebühren o. ä. Platzverweise aussprechen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der SJR Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch vor.

§9

Während der kompletten Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge mit Sondererlaubnis auf das Gelände ein- und ausfahren.

§10

Der Stadtjugendring Geislingen übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aller Art.